

CISG Advisory Council

Opinion No. 14

Zinsen unter Art. 78 CISG*

Artikel 78

Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 74.

OPINION

1. Alle Gesichtspunkte von Zinsen werden vom Übereinkommen und den allgemeinen Grundsätzen, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, geregelt.
2. Zwei verschiedene Ansätze, Zinsen zuzusprechen, müssen unterschieden werden: Während Artikel 84 einen bereicherungsrechtlichen Charakter und die Abschöpfung von Vermögensvorteilen vor Augen hat, folgt Artikel 78 ähnlichen Prinzipien wie das Schadensrecht und zielt auf Entschädigung ab.
3. Zinsen fallen unter Artikel 78 ab dem Moment an, in dem eine Summe fällig wird. Eine Summe ist zum Beispiel fällig, wenn:
 - a) der Kaufpreis hätte gezahlt werden müssen;
 - b) eine Schadenersatzhaftung aus einem Schadenseintritt erwächst;
 - c) ein Erstattungsanspruch hätte gezahlt werden müssen.
4. Jede Zahlungsverpflichtung, beziffert oder nicht beziffert, ist grundsätzlich verzinslich.
5. Entsprechend Artikel 59 sind keine weiteren Voraussetzungen, wie beispielsweise eine Aufforderung zur oder ein Verlangen der Zahlung, ein Inverzugsetzen oder die Einhaltung irgendwelcher Förmlichkeiten, für das Anfallen von Zinsen erforderlich.
6. Zinsen fallen nicht mehr an, wenn die Zahlungsverpflichtung erloschen ist.
7. Die Verpflichtung, Zinsen nach Artikel 78 zu zahlen, besteht fort unabhängig von einer Befreiung von der Schadenersatzpflicht nach Artikel 79. Zinsen fallen jedoch nicht an, wenn und soweit die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Gläubigers verursacht wurde

*Deutsche Übersetzung von stud. iur. Till Steffen Maier-Lohmann, wissenschaftlicher Hilfsassistent von Frau Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel.

oder wenn der Schuldner von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die Erfüllung seiner Pflicht zu verweigern.

- 8. Der Zinssatz kann durch Vereinbarung der Parteien festgelegt werden.**
- 9. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt der Zinssatz, den das Gericht an der Niederlassung des Gläubigers bei einem vergleichbaren Kaufvertrag, der nicht dem CISG unterliegt, zusprechen würde.**
- 10. Zinseszinsen können zu bezahlen sein, wenn die Parteien deren Zahlung vereinbart haben oder das Gericht an der Niederlassung des Gläubigers bei einem vergleichbaren Kaufvertrag, der nicht dem CISG unterliegt, Zinseszinsen gewähren würde.**
- 11. Zinsen sollen in derselben Währung, am gleichen Ort und unter denselben Zahlungsmodalitäten wie die Hauptforderung bezahlt werden.**
- 12. Ein Verlust des Gläubigers, der nicht als Zinsen nach Artikel 78 erstattungsfähig ist, kann als Schaden nach Artikel 74 ersetzt werden.**